

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.138 vom 20. November 2023

Ag Versicherungsgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.138

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.138 du 20 novembre 2023

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.138 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 4

Kammer VBE.2023.138 / sb / fi Art. 139 Urteil vom 20. November 2023 Besetzung
Oberrichter Roth, Präsident Oberrichter Kathriner Oberrichterin Merkofer
Gerichtsschreiber Berner Beschwerde- A. _____ führer unentgeltlich vertreten durch lic. iur.
Dominik Frey, Rechtsanwalt, Stadtturmstrasse 10, Postfach, 5401 Baden Beschwerde- SVA
Aargau, IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau gegnerin Beigeladene B. _____
Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend IVG Renten (Verfügung vom 20. Februar
2023)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten: 1. 1.1. Dem 1968 geborenen
Beschwerdeführer wurde auf entsprechende Anmel- dung zum Bezug von Leistungen der
Invalidenversicherung (IV) hin von der IV-Stelle das Kantons Zug mit Verfügung vom 9.
Juli 2003 eine ganze In- validenrente mit Wirkung ab 1. Januar 2002 zugesprochen. Im
Rahmen einer von Amtes wegen eingeleiteten revisionsweisen Überprüfung des In-
validenrentenanspruchs des Beschwerdeführers liess die nunmehr zustän- dige
Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer durch die SMAB AG, Bern, polydisziplinär
begutachten. Das Gutachten wurde am 15. Januar 2016 erstattet. In der Folge gingen der
Beschwerdegegnerin mehrere ano- nyme Hinweise auf einen möglicherweise
ungerechtfertigten Leistungsbe- zug zu, weshalb sie den Beschwerdeführer zwischen dem
9. Mai und dem 27. August 2016 an dreizehn Tagen observierte. Schliesslich ordnete die
Beschwerdegegnerin nach Rücksprache mit ihrem internen Regionalen Ärztlichen Dienst
(RAD) mit Zwischenverfügung vom 16. Februar 2017 eine neuerliche Begutachtung des
Beschwerdeführers durch die SMAB an. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das
Versicherungsgericht mit Urteil VBE.2017.288 vom 27. September 2017 ab. Das Gutachten
wurde am 15. Dezember 2017 erstattet. In der Folge hob die Beschwerdegegnerin nach
neuerlicher Rücksprache mit dem RAD die bisherige Invalidenrente des Beschwerdeführers
mit Verfügung vom 10. Juli 2018 per 31. August 2018 auf. Die dagegen erhobene
Beschwerde hiess das Versicherungsge- richt mit Urteil VBE.2018.613 vom 20. Mai 2019
teilweise gut, hob die Ver- fügung auf und wies die Sache zur weiteren Abklärung sowie
zur anschlies- senden neuerlichen Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurück. 1.2. In
der Folge liess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nach abermaliger
Rücksprache mit dem RAD durch die ABI Aerztliches Begut- achtungsinstitut GmbH
(ABI), Basel, bidisziplinär psychiatrisch-orthopä- disch begutachten. Das Gutachten wurde
am 3. August 2020 erstattet. Weil der RAD dieses für nicht nachvollziehbar hielt, erachtete
die Beschwerde- gegnerin die Durchführung einer neuerlichen – nun psychiatrisch-neu-
ropsychologischen – Begutachtung durch die SMAB AG, St. Gallen, für not- wendig.
Nachdem der Beschwerdeführer hiergegen Einwände erhoben hatte, erliess die

Beschwerdegegnerin am 18. Januar 2021 eine entsprechende Zwischenverfügung. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Versicherungsgericht mit Urteil VBE.2021.52 vom 12. April 2021 ab. 1.3. Das psychiatrisch-neuropsychologische Gutachten der SMAB wurde am

E. 4.1.1

Nachdem sich der Beschwerdeführer am 5. Juni 2002 bei der damals zuständigen IV-Stelle des Kantons Zug zum Leistungsbezug angemeldet hatte (VB 7, S. 71 ff.), nahm diese verschiedene medizinische Berichte zu den Akten und liess den Beschwerdeführer schliesslich auf Empfehlung des RAD (vgl. VB 7, S. 108) durch Dr. med. C._____, seit 2008 Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, psychiatrisch begutachten. Dessen Gutachten vom 19. Januar 2003 ist insbesondere zu entnehmen, dass die Trennung von seiner Familie im Jahr 1997 den Beschwerdeführer "sehr traurig gemacht" habe. Seine damalige Frau habe ihn auch "bei der Gemeinde verleumdet". Zudem sei er schwer belastet worden durch die Angehörigen einer Arbeitskollegin (VB 7, S. 121 f.). Fremdanamnestic Angaben eines bei der Begutachtung anwesenden langjährigen Bekannten des Beschwerdeführers ergaben ferner, dass der Beschwerdeführer zu Beginn der Bekanntschaft ein lebenslustiger und völlig unauffälliger Mensch gewesen sei. Nach der Trennung von der Ehefrau hätte eine Veränderung des Beschwerdeführers begonnen und dieser habe schliesslich nach einem Spitalaufenthalt im Jahr 2001 eine zunehmende Hilfsbedürftigkeit entwickelt und sei "ein ganz anderer Mensch geworden" (VB 7, S. 122). Dr. med. C._____ attestierte schliesslich bei Diagnose einer schweren depressiven Episode mit psychotischem Syndrom (ICD-10 F32.3) sowie einer Agoraphobie mit Panikstörung (ICD-10 F40.01) eine volle Arbeitsunfähigkeit (VB 7, S. 124 ff.). Gestützt auf dieses Gutachten sprach die IV-Stelle des Kantons Zug dem Beschwerdeführer nach Rücksprache mit dem RAD (vgl. VB 7, S. 127) mit Verfügung vom 9. Juli 2003 eine ganze Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Januar 2002 zu (VB 7, S. 135 f. und S. 139 f.).

E. 4.1.2

Im Jahr 2004 führte die damals zuständige IV-Stelle des Kantons Zürich von Amtes wegen eine Revision durch. Dazu holte sie bei Dr. med. D._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, einen Arztbericht vom 23. Mai 2005 ein. In diesem gab jener an, seit der

- 9 - Trennung des Beschwerdeführers von seiner Familie im Jahr 1997 seien "massive psychische Störungen aufgetreten die bis heute persistieren" würden, und die Grund für die Zusprache einer Invalidenrente gewesen seien. Der Gesundheitszustand sei stationär und die "IV-Rente [...] weiterhin berechtigt" (VB 7, S. 31). Auch der Beschwerdeführer hatte bereits am 31. März 2004 einen unveränderten Gesundheitszustand angegeben (VB 7, S. 38). Die IV-Stelle des Kantons Zürich teilte dem Beschwerdeführer in der Folge gestützt auf den Bericht von Dr. med. D._____ (vgl. dazu VB 7, S. 19) mit Mitteilung vom 28. Mai 2004 mit, es bestehe weiterhin unverändert Anspruch auf eine ganze Invalidenrente (VB 7, S. 23).

E. 4.2

Sowohl zum – hier massgebenden (vgl. statt vieler BGE 147 V 167 E. 6 S. 171) – Zeitpunkt der Mitteilung vom 28. Mai 2004 als auch bereits zur Zeit der ursprünglichen Rentenzusprache im Jahr 2003 beziehungsweise zum Zeitpunkt des Rentenbeginns im Jahr 2002 bestanden nach dem soeben Dargelegten klare Hinweise auf psychosoziale Belastungsfaktoren. Es fanden indes zu keiner Zeit zureichende sachverhaltliche

Abklärungen zur Beantwortung der Frage statt, ob die psychischen Beschwerden durch psychosoziale Belastungsfaktoren ihre hinreichende Erklärung finden und gleichsam in diesen aufgehen. Dazu äusserte sich jedenfalls weder Dr. med. C._____ in seinem – nach dem Dargelegten auch zum Zeitpunkt der Mitteilung vom 28. Mai 2004 noch relevanten – Gutachten vom 19. Januar 2003 noch der RAD. Auch den weiteren medizinischen Akten wie insbesondere dem Arztbericht von Dr. med. E._____, Facharzt für Chirurgie, vom 18. Juni 2002 (VB 7, S. 86 ff.), dem im Auftrag der Krankentaggeldversicherung erstatteten Gutachten von Dr. med. F._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 15. Februar 2002 (VB 7, S. 92 ff.) und dem Bericht des psychiatrischen Diensts G._____ vom 21. Dezember 2001 (VB 7, S. 90 f.) sind keine entsprechenden Angaben zu entnehmen. Die Bedeutung psychosozialer Belastungsfaktoren blieb damit in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes entgegen der schon damals geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 127 V 294 E. 5a S. 299 mit Hinweisen) ungeklärt. Bereits diese fehlerhafte Rechtsanwendung stellt einen Wiedererwägungsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG dar. Hinzu kommt, dass sowohl dem Arztbericht von Dr. med. D._____ vom 23. Mai 2005 als auch dem – zum Zeitpunkt der Mitteilung vom 28. Mai 2004 nach dem Dargelegten nach wie vor relevanten – Gutachten von Dr. med. C._____ vom 19. Januar 2003 keine Differenzierung zwischen der Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in einer angepassten Tätigkeit und auch keine Auseinandersetzung mit den Arbeitsfähigkeitsbeurteilungen (weiterer) behandelnder Ärzte entnommen werden kann, obschon sowohl dem Arztbericht von Dr. med. E._____ vom 18. Juni 2002 als auch dem Bericht des psychiatrischen Diensts G._____ vom 21. Dezember 2001 eine Arbeitsfähigkeit zumindest in einer

- 10 - angepassten Tätigkeit beziehungsweise gar eine Teilarbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit entnommen werden kann. Dieses Fehlen einer Einschätzung der Leistungsfähigkeit in einer zumutbaren Verweistätigkeit stellt als Anwendung eines rechtlich falschen Invaliditätsbegriffs (vgl. statt vieler Urteile des Bundesgerichts 8C_2/2018 vom 15. Februar 2018 E. 5.1 und 8C_846/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 1.4) beziehungsweise stellen die (nicht aufgelösten) Widersprüche hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung als Verletzung des Untersuchungsgrundsatz (vgl. statt vieler Urteile des Bundesgerichts 8C_235/2019 vom 20. Januar 2020 E. 2.2 und 9C_19/2008 vom 29. April 2008 E. 2.1) einen Wiedererwägungsgrund dar. Schliesslich ist anzufügen, dass Dr. med. C._____, dessen Einschätzung Basis sowohl der rentenzusprechenden Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zug vom 9. Juli 2003 und im Wesentlichen auch der Mitteilung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 28. Mai 2004 war, erst seit 2008 über eine Facharztausbildung für Psychiatrie und Psychotherapie verfügt. Die Rechtsprechung verlangte indes bereits vor dem Zeitpunkt der Rentenzusprache, dass eine begutachtende medizinische Fachperson über die notwendigen fachlichen Qualifikationen im Sinne einer fachärztlichen Ausbildung verfügen muss (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts I 779/01 vom 16. Oktober 2002 E. 4.1). Auch diesbezüglich besteht demnach ein Wiedererwägungsgrund nach Art. 53 Abs. 2 ATSG. Die Beschwerdegegnerin war demnach berechtigt, auf die bisherige Invalidenrente des Beschwerdeführers zurückzukommen. 5. 5.1. Das von der Beschwerdegegnerin eingeholte SMAB-Gutachten vom

E. 6

September 2021 vor und stellen ferner die fachliche Qualifikation des Gutachters Dr. med. H._____ in Abrede, dessen Beurteilung sie als "absurd und inkompetent" bewerten.

Derartige Ausführungen sind recht- sprechungsgemäss nicht geeignet, das SMAB-Gutachten vom 6. Septem- ber 2021 in Zweifel zu ziehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_877/2017 vom 4. Mai 2018 E. 6.1 und E. 6.3 mit Verweis auf SVR 2016 UV Nr. 27 S. 89, 8C_448/2015 E. 4.2). Schliesslich spricht entgegen der Ansicht von Dr. med. J._____ und Dr. phil. K._____ auch ein offenkundiger Verschrieb von Dr. med. H._____ bei der ICD-Codierung nicht gegen den Beweiswert des SMAB-Gutachtens vom 6. September 2021 (vgl. Urteil des Bun- desgerichts 9C_430/2017 vom 9. April 2018 E. 4.1.2). 5.3.3. Dr. med. J._____ und Dr. phil. K._____ verweisen in ihren Berichten vom 5. Januar und vom 11. März 2023 ferner auf einen Bericht der Psychiatrische Dienste L._____ AG vom 6. Dezember 2022. Auch diesem sind indes im Wesentlichen keine unerkannten oder ungewürdigten Aspekte zu entnehmen. Soweit eine Veränderung des Gesundheitszu- stands im Vergleich zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. med. H._____ postuliert wird, ist diese auf den Wegfall der Invalidenrente zurückzuführen ("erhalte [...] diese [...] nicht mehr, was ihm einen grossen Druck verursache. Deswegen habe er angefangen Alkohol zu trinken"; VB 190, S. 5) und damit psychosozial bedingt respektive reaktiver Natur und folglich invalidenversicherungsrechtlich unbeachtlich (Urteil des Bundesgerichts 9C_799/2012 vom 16. Mai 2013 E. 2.5 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen auch MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 31 zu Art. 4 IVG mit Hinweisen). Im Übrigen ist die Angabe des Beschwerdeführers, wonach er nach Jahren der Abstinenz seit zwei Jahren - 14 - ungefähr zwei bis drei Biere pro Tage trinke, diskrepant zu dessen Angaben gegenüber Dr. med. H._____. Diesem hatte er berichtet, seit seiner Erkrankung "nie mehr Alkohol getrunken" zu haben. Dies wiederum steht – wie Dr. med. H._____ bemerkte – im Widerspruch zum Observationsmaterial, welches den Beschwerdeführer unter anderem beim Trinken von Bier zeigt (VB 170.1, S. 11 und S. 15; vgl. ferner das Observa- tionsmaterial in VB 68). Eine invalidenversicherungsrechtlich relevante Veränderung des Gesundheitszustands seit der Untersuchung durch Dr. med. H._____ und die Neuropsychologin I._____ erscheint damit jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 6.1

Nach dem Dargelegten kommt dem psychiatrisch-neuropsychologischen SMAB-Gutachten von Dr. med. H._____ und der Neuropsychologin I._____ vom 6. September 2021 Beweiswert im Sinne vorstehender Kriterien (vgl. E. 3.4.) zu. Insbesondere bestehen keine im Gutachten unerkannten oder ungewürdigten Aspekte und auch keine Hinweise auf eine Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers seit der Begutachtung. Es ist damit von der dortigen Beurteilung auszugehen, wonach der Beschwerdeführer "zu keinem Zeitpunkt" aus psychischen Gründen in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war.

E. 6.2

Gestützt auf das SMAB-Gutachten vom 6. September 2021 ist mit dem Be- weisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Be- schwerdeführer "zu keinem Zeitpunkt" aus psychischen Gründen in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Die geklagten Beschwerden sind viel- mehr einzig auf psychosoziale Belastungsfaktoren zurückzuführen (vgl. vorne E. 5.1.). Damit ist die Rentenzusprache durch die IV-Stelle das Kan- tons Zug mit Verfügung vom 9. Juli 2003 auf Basis von psychosozialen Be- lastungsfaktoren erfolgt, was eine falsche Rechtsanwendung darstellt.

E. 6.3

Bei diesem Ergebnis verbleibt hinsichtlich des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers aus somatischer Sicht Folgendes zu ergänzen: Gemäss SMAB-Gutachten vom 15. Januar 2016 ist der Beschwerdeführer aus orthopädisch-traumatologischer Sicht in seiner angestammten Tätigkeit voll arbeitsunfähig. In einer angepassten wechselbelastenden leichten Tätigkeit mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten bis 10 kg bestehe demgegenüber eine volle Arbeitsfähigkeit (VB 58.1, S. 16, und VB 58.3, S. 6 f.). Dem SMAB-Gutachten vom 15. Dezember 2017 ist – neben einer vollen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit – aus orthopädisch-traumatologischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit für wechselbelastende rückenadaptierte leichte bis mittelschwere Tätigkeiten mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten bis 15 kg eine volle Arbeitsfähigkeit zu entneh-

- 15 - men (VB 91.1, S. 12, und VB 91.3, S. 6). Gemäss ABI-Gutachten vom 3. August 2020 besteht – wiederum neben einer vollen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit – seit spätestens Oktober 2015 aus orthopädischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit für wechselbelastende leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten, wobei das wiederholte Heben und Tragen von Lasten von über 10 kg bis gelegentlich 15 kg sowie das Einnehmen von Zwangshaltungen des Rumpfes zu vermeiden seien (VB 133.1, S. 9 f., und VB 133.4, S. 9). Diese somatischen Beurteilungen werden vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt und wurden vom Versicherungsgericht in dessen Urteilen VBE.2017.288 vom 27. September 2017, VBE.2018.613 vom 20. Mai 2019 und VBE.2021.52 vom 12. April 2021 auch nicht bemängelt. Sie sind ferner untereinander im Wesentlichen widerspruchsfrei und entsprechen zudem den Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. vorne E. 3.4.). Es ist damit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf diese Aktenlage in ihrer Verfügung vom 20. Februar 2023 davon ausging, der Beschwerdeführer sei in einer angepassten leichten bis gelegentlich mittelschweren Tätigkeit voll arbeitsfähig (VB 193, S. 2).

E. 7.1

In ihrer Verfügung vom 20. Februar 2023 nahm die Beschwerdegegnerin zur Berechnung des Invaliditätsgrads für das Jahr 2018 in Anwendung der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (vgl. Art. 16 ATSG) gestützt auf die Angaben der früheren Arbeitgeberin des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 2002 bis 2018 ein Valideneinkommen von Fr. 64'076.00 an. Das Invalideneinkommen bemass sie gestützt auf die Tabellenlöhne der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Jahres 2018 des Bundesamtes für Statistik (BFS), Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Total, Männer, und unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden mit Fr. 67'767.00. Gestützt auf diese Vergleichseinkommen errechnete sie einen Invaliditätsgrad von 0 % (VB 193, S. 3). Diese Feststellungen der Beschwerdegegnerin hinsichtlich der aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht bestehenden erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens werden vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt und sind ausweislich der Akten auch nicht zu beanstanden, weshalb auf diesbezügliche Weiterungen zu verzichten ist. Ein Invaliditätsgrad von 0 % vermag keinen Anspruch auf eine Invalidenrente (mehr) zu vermitteln (vgl. Art. 28 IVG).

E. 7.2

Die Beschwerdegegnerin hob die bisherige ganze Invalidenrente des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 20. Februar 2023 per 31. August 2018 auf. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin bereits mit Verfügung vom 10. Juli 2018 gleich entschieden und überdies einer Be-

- 16 - schwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung entzogen hatte (VB 100). Es ist demnach in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der hier angefochtenen Verfügung vom 20. Februar 2023 die Rentenaufhebung per 31. August 2018 bestätigt hat (vgl. statt vieler SVR 2020 IV Nr. 7 S. 27, 9C_671/2018 E. 2.6.1, SVR 2017 IV Nr. 90 S. 280, 8C_118/2017 E. 6.2.3, und SVR 2011 IV Nr. 33 S. 96, 8C_451/2010 E. 3 sowie E. 4.4). Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht in Frage gestellt.

E. 7.3

Bei Personen, deren Rente revisionsweise herabgesetzt oder aufgehoben werden soll, sind nach mindestens 15 Jahren Bezugsdauer oder wenn die betroffene Person das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Regel vorgängig Massnahmen zur beruflichen Eingliederung durchzuführen (vgl. statt vieler BGE 145 V 209 E. 5.1 S. 211 mit Hinweisen). Dies gilt auch im Falle einer wiedererwägungsweisen Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_582/2017 vom 22. März 2018 E. 6.4). Aus den Akten geht indes zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer subjektiv nicht eingliederungsfähig ist (vgl. das SMAB-Gutachten vom 6. September 2021 in VB 170.1, S. 11, das ABI-Gutachten vom 3. August 2020 in VB 133.1, S. 11, das SMAB-Gutachten vom 15. Dezember 2017 in VB 91.1, S. 11, und das SMAB-Gutachten vom 15. Januar 2016 in VB 58.1, S. 17). Entsprechend durfte die Beschwerdegegnerin vor Aufhebung der Invalidenrente des Beschwerdeführers auf die vorgängige Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen verzichten (vgl. statt vieler SVR 2022 IV Nr. 6 S. 17, 9C_84/2021 E. 3.2.2, und SVR 2019 IV Nr. 3 S. 6, 8C_145/2018 E. 7), was vom Beschwerdeführer denn auch nicht in Frage gestellt wird.

E. 7.4

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin auf die bisherige ganze Invalidenrente des Beschwerdeführers zurückkommen durfte und diese ferner bei einem Invaliditätsgrad von nunmehr 0 % zu Recht per 31. August 2018 aufgehoben hat.

E. 8.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00 und sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da diesem die unentgeltliche

- 17 - Rechtspflege bewilligt wurde, sind die Kosten einstweilen lediglich vorzu-

E. 8.3

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE

126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter wird das angemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

E. 8.4

Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der vorgemerkten Gerichtskosten sowie der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden sie einstweilen vorgemerkt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 2'450.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, lic. iur. Dominik Frey, Rechtsanwalt, Baden, nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 2'450.00 auszurichten. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung

- 18 - mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 20. November 2023
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Roth Berner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.